

Soziale Mindestsicherung in Sachsen

Einführung

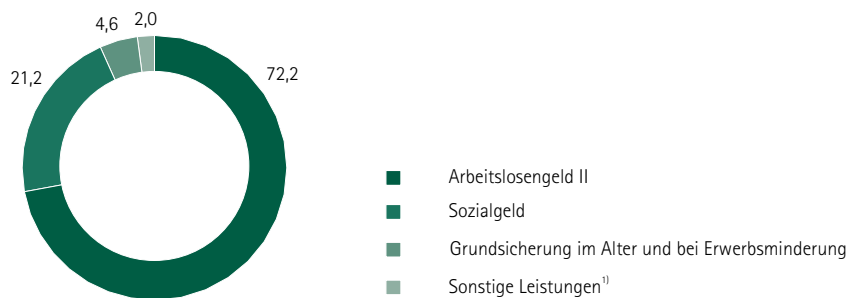
Der folgende Artikel zur Mindestsicherung in Sachsen soll in Anlehnung an die Gemeinschaftsveröffentlichungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder „Soziale Mindestsicherung in Deutschland“ für 2006 bzw. 2007 [1] einen Überblick über die Struktur der sozialen Mindestsicherungssysteme geben, dabei aber die konkrete Situation in Sachsen abbilden. Die aktuellen Ergebnisse für 2008 stehen im Mittelpunkt der Betrachtung, sie werden regionalisiert bis auf Kreisebene dargestellt. Thematisiert werden aber auch überregionale Vergleiche und Entwicklungsaspekte.

Überblick

Struktur der sozialen Mindestsicherung

Die soziale Mindestsicherung beinhaltet eine Reihe staatlicher Transferleistungen, die der grundlegenden Sicherung des Lebensunterhaltes dienen. Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die einzelnen Mindestsicherungssysteme, ihre gesetzlichen Grundlagen und den jeweils betroffenen Personenkreis. Die in Abb. 1 ablesbaren prozentualen Angaben zu den Leistungsberechtigten widerspiegeln die Bedeutung des jeweiligen Mindestsicherungssystems. Diese hängt stark vom anspruchsberechtigten Personenkreis ab.

Abb. 1 Leistungsempfänger der sozialen Mindestsicherung in Sachsen 2008 in Prozent

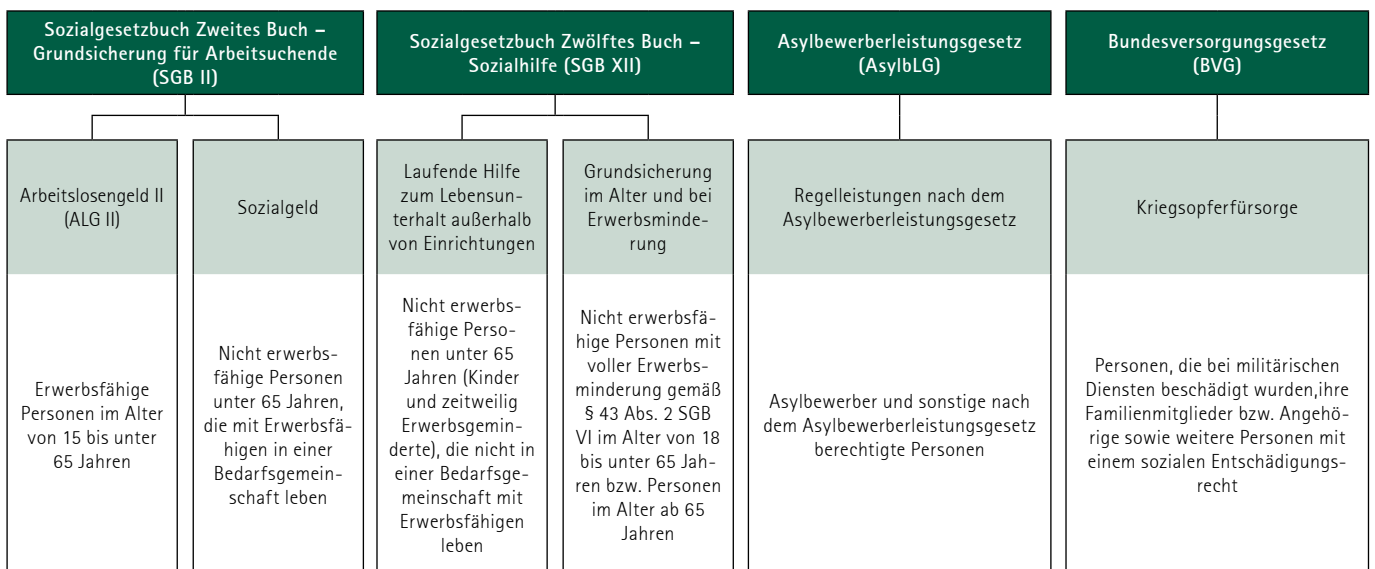


1) Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen 0,7 %; Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 0,9 %; Laufende Leistungen der Kriegssopferfürsorge 0,4 %

Bestandteile der sozialen Mindestsicherung im Überblick

Seit ihrer Einführung 2005 ist die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** die mit Abstand am häufigsten gewährte staatliche Sozialleistung. Diese im SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende) [2] geregelte Leistung wird herkömmlich als „Hartz IV“ oder „ALG II“ be-

Struktur der sozialen Mindestsicherung seit 2005



zeichnet. Am Jahresende 2008 erhielten in Sachsen 498 264 Personen Leistungen nach dem SGB II, das war der niedrigste Stand seit Einführung dieser Leistung 2005.

Für SGB II-Empfänger in Sachsen wurden 2008 im Zusammenhang mit Kosten des Lebensunterhaltes 2,6 Milliarden € ausgegeben. Von diesen sogenannten „passiven Leistungen“ (im Gegensatz zu Eingliederungs- oder sozialintegrativen Leistungen) entfiel mehr als eine halbe Milliarde € auf Beiträge zur Sozialversicherung. Weitere 0,9 Milliarden € wurden für Unterkunft und Heizung gezahlt. Auch ausgabenseitig wurde damit der niedrigste Stand seit 2005 erreicht.¹⁾

Am Jahresende 2008 erhielten weitere 27 937 Personen **laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Rahmen des SGB XII** (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe) [3]. Diese Leistungen wurden 24 276 Personen als Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und 3 661 Personen als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen gewährt. Die Zahl der Empfänger dieser Leistungen erreichte am Jahresende 2008 ihren Höchststand seit der grundlegenden Umgestaltung der sozialen Mindestsicherung durch Einführung von Hartz IV.

Diese Entwicklung widerspiegelt sich auch in einem kontinuierlichen Anstieg der Ausgaben – 2008 wurden 109 Millionen € für die entsprechenden laufenden Sozialhilfeleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgegeben.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) [4] erhalten nicht nur Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung aufgrund eines laufenden Asylverfahrens und deren Ehegatten und minderjährige Kinder (Asylbewerber) sondern auch Ausländer, deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde und die somit zur Ausreise verpflichtet sind, sich aber aus unterschiedlichen Gründen noch tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten. Zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes beziehen all diese Personen sogenannte **Regelleistungen** nach dem AsylbLG. Diese werden als Grundleistungen oder in besonderen Fällen (bei einer Aufenthaltsdauer von über 48 Monaten, wenn den Aufenthalt beendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können) in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Zum Jahresende 2008 sank die Zahl der Regelleistungsempfänger in Sachsen auf 4 624, das niedrigste Ergebnis seit Einführung dieser Statistik im Jahr 1994. Entsprechend niedrig waren die Ausgaben. Für Regelleistungen wurden 22,4 Millionen € ausgegeben, darunter 16,5 Millionen € für Grundleistungen, die überwiegend als Sachleistungen (12,0 Millionen €) gewährt wurden.

Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) [5] als ältestem großen Sozialleistungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde 2008 in Sachsen 2 181 Leistungsberechtigten als laufende Leistung gewährt. Dafür sowie für einmalige Leistungen in diesem Bereich wurden insgesamt 7,3 Millionen € ausgegeben (die beiden Leistungs-

arten werden nicht getrennt ausgewiesen). Der seit 1996 kontinuierliche empfänger- und damit auch ausgabenseitige Rückgang dieser Sozialleistung hat demografische Ursachen – 60 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges ist ein Teil des anspruchsberechtigten Personenkreises altersbedingt verstorben. Kriegsopferfürsorge erhalten allerdings nicht nur Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, sondern auch andere Personen mit einem sozialen Entschädigungsrecht.

Weitere Sozialleistungen wie BAföG, Kinderzuschlag, Wohngeld und die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII für Menschen in besonderen Lebenssituationen sind nicht Bestandteil der sozialen Mindestsicherung, obwohl sie ebenfalls zur finanziellen Unterstützung einkommensschwächerer Bevölkerungsgruppen beitragen. Die meisten dieser Leistungen werden anstelle von Mindestsicherungsleistungen gezahlt – teilweise für Personen mit besonderen Anspruchsvo-

1) Methodischer Hinweis:
Die Daten zu den passiven Leistungen nach SGB II wurden für Sachsen teilweise hochgerechnet. Datenquelle für die als ARGEn (Arbeitsgemeinschaften zwischen Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern) geführten Kommunen war die Bundesagentur für Arbeit (BA) und für die zugelassenen kommunalen Träger (zKT) das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Die Sozialversicherungsbeiträge als Bestandteil der passiven Leistungen werden dabei seitens des Finanzsystems der BA für die einzelnen Bundesländer nur unvollständig ausgewiesen, da die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung seit 2007 von der BA nur noch bundesweit zentral erfasst werden. Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vorjahren und den gesamtdeutschen Angaben wurden deshalb die SV-Leistungen für die sächsischen ARGEn ab 2007 auf Basis der Empfängerdaten errechnet. Diese wurden den von der BA gelieferten Ausgabedaten nach Abzug der dort enthaltenen Rentenversicherungsbeiträge hinzugerechnet.

Tab. 1 Empfänger und Leistungen der sozialen Mindestsicherung in Sachsen von 2005 bis 2008

Leistungsart	Leistungsempfänger				Ausgaben (in Millionen €)			
	2005	2006	2007	2008	2005	2006	2007	2008
Leistungen nach dem SGB II ¹⁾	559 693	565 924	540 493	498 264	2 812,0	2 964,5	2 736,2	2 600,5
Arbeitslosengeld II	440 784	441 445	418 656	385 018
Sozialgeld	118 909	124 479	121 837	113 246
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII ²⁾	23 617	24 619	26 299	27 937	87,2	93,8	101,7	108,8
laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	2 468	2 841	3 270	3 661	13,7	11,4	12,1	14,0
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	21 149	21 778	23 029	24 276	73,5	82,3	89,6	94,9
Regelleistungen nach dem AsylbLG ³⁾	8 387	7 039	5 719	4 624	39,6	33,9	28,6	22,4
Laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge ⁴⁾	2 274s	2 014	2 098s	2 181	3,8s	7,6	7,4s	7,3
Insgesamt	593 971	599 596	574 609	533 006	2 942,7	3 099,7	2 873,9	2 739,0
Empfänger je 100 Einwohner	13,9	14,1	13,6	12,7	x	x	x	x
Ausgaben je Einwohner (in €)	x	x	x	x	687	727	679	651

- 1) Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende; Empfänger im Dezember; in Form von Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige bei Ausgaben: um Einnahmen bereinigte passive (dem Lebensunterhalt dienende) Leistungen einschließlich Sozialversicherungsbeiträge; siehe auch Methodischer Hinweis
2) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe; Empfänger am 31. Dezember wegen Leistungsüberschneidung in Einrichtungen werden zur Summenbildung nur Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen herangezogen
3) Asylbewerberleistungsgesetz; Empfänger am 31. Dezember
4) Erhebung im Zweijahresturnus (gerades Jahr), für Zwischenjahre Mittelwert aus Vor- und Folgejahr; Empfänger am Jahresende
Quelle (für Empfängerdaten SGB II): Bundesagentur für Arbeit
Quelle (für Leistungsdaten SGB II): Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen

raussetzungen (BaföG). Kinderzuschlag und Wohngeld werden gewährt, wenn dadurch Mindestsicherungsleistungen vermieden werden können. Ist die Hilfebedürftigkeit so hoch, dass Mindestsicherungsleistungen zustehen, schließen diese alle Bedarfe ein, so dass damit der Bezug der vorgenannten Leistungen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden unabhängig von Mindestsicherungsleistungen gewährt, da sie der Bewältigung der besonderen Lebenslage wie Krankheit, Pflege oder Behinderung dienen. Zum Bestreiten des Lebensunterhaltes wird hier oft zusätzlich eine der Mindestsicherungsleistungen in Anspruch genommen.

Gesamtsystem der sozialen Mindestsicherung in Sachsen

Am Jahresende 2008 erhielten in Sachsen insgesamt 533 006 Personen Transferleistungen aus den sozialen Mindestsicherungssystemen. Ihre Anzahl war damit geringer als je zuvor seit Einführung von Hartz IV. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich die Anzahl der Leistungsberechtigten um 7,2 Prozent (41 603 Personen). Die Quote der in Sachsen auf Mindestsicherungsleistungen angewiesenen Personen sank damit auf 12,7 Prozent gegenüber 13,6 Prozent im Dezember 2007 und dem bisherigen Jahreshochstand von 14,1 Prozent im Dezember 2006. Die Ursache dafür dürfte im wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands während dieses Zeitraums und seinem Einfluss auf die Empfänger von SGB II-Leistungen liegen (ein Einfluss der Wirtschaftskrise auf die Empfängerzahlen ist im Dezember 2008 noch nicht nachweisbar). Auch ausgabenseitig ist eine ähnliche Ent-

wicklung nachvollziehbar – mit 2,74 Milliarden € wurden 2008 ca. 4,7 Prozent (135 Millionen €) weniger für Mindestsicherungsleistungen ausgegeben als noch im Vorjahr. Mit 3,1 Milliarden € wurden auch hier 2006 die höchsten Ausgaben getätigt. Je Einwohner wurden 2008 für Mindestsicherungsleistungen 651 € ausgegeben.

Mindestsicherungsleistungen im Bundesvergleich

In der nachfolgenden Tabelle sollen die Mindestsicherungsleistungen in Sachsen denen der Bundesrepublik gegenübergestellt werden. Dargestellt werden außer den Absolutwerten zur besseren Vergleichbarkeit auch anteils- und einwohnerbezogene Werte. Herangezogen werden die Zahlenangaben für 2007, die Ende November 2009 in der Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder „Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2007“ veröffentlicht wurden.

Leistungsempfänger 2007 in Sachsen und Deutschland

Tabelle 2 vergleicht die Leistungsempfänger. Während in Sachsen 136 von 1 000 Einwohnern (13,6 Prozent) auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen waren, bestritten in Deutschland insgesamt 9,8 Prozent der Bevölkerung ihren Lebensunterhalt unter Inanspruchnahme dieser Leistungen. Die Sachsenquote lag damit um 3,8 Prozentpunkte über der Deutschlandquote, größtenteils bedingt durch die höher liegende Quote der SGB II-Empfänger. Mit 128 je 1 000 Einwohner in Sachsen gab es hier relativ gesehen anderthalbmal soviel Hartz IV-Empfänger wie

im gesamten Bundesgebiet mit 85 je 1 000 Einwohner. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass in Sachsen der Anteil der Leistungsempfänger im Rechtskreis des SGB II an allen Leistungsempfängern mit 94,1 Prozent um 6,9 Prozentpunkte höher war als der in Gesamtdeutschland. Niedriger waren die Anteile der Leistungsempfänger aller anderen Mindestsicherungssysteme. Die einwohnerbezogenen Quoten lagen hier im Gegensatz zu den SGB II-Empfängern deutlich unter denen der Bundesrepublik. Hierbei spielte vor allem die zweitgrößte Empfängergruppe eine Rolle – der Anteil der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung lag in Sachsen mit 4,0 Prozent um 5,1 Prozentpunkte niedriger als im Durchschnitt Deutschlands – betroffen waren 5,5 statt 8,9 von 1 000 Einwohnern. Ähnlich war es bei den Leistungen nach AsylbLG – Regelleistungen nach diesem Gesetz erhielten in Sachsen 1,4 von 1 000 Einwohnern, bundesweit waren es 1,9. Laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhielten 0,7 von 1 000 Einwohnern der Bundesrepublik, aber nur 0,5 von 1 000 Sachsen.

Ausgaben 2007 in Sachsen und Deutschland

Beim Vergleich der Ausgaben der sozialen Mindestsicherungssysteme in Tabelle 3 ist zu beachten, dass die Ausgaben für Sachsen bei den SGB II-Leistungen teilweise auf einer Hochrechnung basieren (siehe Methodischer Hinweis auf Seite 19).

Bei den Anteilen der einzelnen Systeme an den Gesamtausgaben für die Mindestsicherung ist eine den Empfängeranteilen sehr ähnliche Tendenz zu verzeichnen. Der Anteil

Tab. 2 Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung in Sachsen und in Deutschland am Jahresende 2007

Leistungsart	Sachsen			Deutschland		
	Anzahl	Anteil in %	je 1 000 Einwohner	Anzahl	Anteil in %	je 1 000 Einwohner
Leistungen nach dem SGB II ¹⁾	540 493	94,1	128,1	7 020 347	87,2	85,4
Arbeitslosengeld II	418 656	72,9	99,2	5 098 196	63,3	62,0
Sozialgeld	121 837	21,2	28,9	1 922 151	23,9	23,4
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII ²⁾	26 299	4,6	6,2	821 061	10,2	10,0
laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	3 270	0,6	0,8	88 459	1,1	1,1
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	23 029	4,0	5,5	732 602	9,1	8,9
Regelleistungen nach dem AsylbLG ³⁾	5 719	1,0	1,4	153 300	1,9	1,9
Laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge ⁴⁾	2 098s	0,4	0,5	59 849	0,7	0,7
Insgesamt	574 609	100	136,2	8 054 557	100	98,0

1) Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende; Empfänger im Dezember; in Form von Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige

2) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe; Empfänger am 31. Dezember wegen Leistungsüberschneidung in Einrichtungen werden zur Summenbildung nur Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen herangezogen

3) Asylbewerberleistungsgesetz; Empfänger am 31. Dezember

4) Erhebung im Zweijahresturnus (gerades Jahr), für Zwischenjahre Mittelwert aus Vor- und Folgejahr; Empfänger am Jahresende
Quelle (für Empfängerdaten SGB II): Bundesagentur für Arbeit

Tab. 3 Leistungen der sozialen Mindestsicherung in Sachsen und in Deutschland 2007

Leistungsart	Sachsen				Deutschland			
	Millio- nen €	Anteil in %	je Ein- wohner in €	je Emp- fänger in €	Milliar- den €	Anteil in %	je Ein- wohner in €	je Emp- fänger in €
Leistungen nach dem SGB II ¹⁾	2 736,2	95,2	646	5 062	36,3	87,3	441	5 171
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII ²⁾	101,7	3,5	24	3 867	4,1	9,7	49	4 936
laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	12,1	0,4	3	3 698	0,5	1,2	6	5 593
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	89,6	3,1	21	3 892	3,6	8,6	43	4 857
Regelleistungen nach dem AsylbLG ³⁾	28,6	1,0	7	5 000	0,8	1,8	9	4 911
Laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge ⁴⁾	7,4s	0,3	2	3 551	0,5	1,3	6	8 868
Insgesamt	2 873,9	100	679	5 002	41,6	100	506	5 165

1) Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende; um Einnahmen bereinigte passive (dem Lebensunterhalt dienende) Leistungen einschließlich Sozialversicherungsbeiträge; für Sachsen teilweise hochgerechnet (s. Methodischer Hinweis auf Seite 19)
 2) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
 3) Asylbewerberleistungsgesetz
 4) Erhebung im Zweijahresturnus (gerades Jahr); Gesamtausgaben, da hier keine Unterglieder nach „laufenden Leistungen“ für Sachsen 2007 Mittelwert aus 2006 u. 2008; für Deutschland Angaben aus dem Berichtsjahr 2006
 Quelle (für Leistungsdaten SGB II): Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen

der SGB II-Ausgaben an den Gesamtausgaben für Mindestsicherung in Sachsen ist dabei aber noch höher als der bei den Empfängern. Er war mit 95,2 Prozent um 7,9 Prozentpunkte höher als der entsprechende Ausgabenanteil des Bundes.

Die **Gesamtausgaben für die Mindestsicherung je Einwohner** lagen 2007 in Sachsen mit 679 € um mehr als ein Drittel über den entsprechenden Ausgaben im Bundesdurchschnitt (506 €). Bei den SGB II-Leistungen wurden je Sachse mit 646 € sogar über 200 € mehr ausgegeben als je Bundesbürger. Das waren 46 Prozent mehr. Bei den einwohnerbezogenen Ausgaben der übrigen Leistungen lagen die Werte für Sachsen weit unter den Werten des Bundes, bei den Leistungen nach SGB XII und der Kriegsopferfürsorge betragen sie weniger als die Hälfte.

Interessant ist auch, die **Ausgaben je Leistungsempfänger** zu betrachten. Mit 5 002 € pro Jahr lagen die Ausgaben je Empfänger von Mindestsicherungsleistungen 2007 in Sachsen 163 € bzw. 3,1 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt. Etwas geringer fiel der Unterschied zwischen Sachsen und Gesamtdeutschland bei den empfängerbezogenen SGB II-Leistungen aus, sie waren in Sachsen um 2,1 Prozent niedriger. Pro Regelleistungsempfänger nach dem AsylbLG wurden mit 5 000 € jährlich 1,8 Prozent mehr ausgegeben als im Bund. Dafür fielen die empfängerbezogenen Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) in Sachsen über 20 Prozent niedriger aus als in Gesamtdeutschland (33,9 Prozent bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, 19,9 Prozent bei Empfän-

gern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Den größten Unterschied gab es bei den Empfängern von Kriegsopferfürsorge. Auch unter Verwendung eines einheitlichen Vergleichswertes (2006) würde er nur wenig geringer ausfallen als in der Tabelle ausgewiesen: Die jährlichen Ausgaben der Kriegsopferfürsorge pro Empfänger laufender Leistungen der Kriegsopferfürsorge 2006 betragen in Sachsen 3 790 € und lagen damit 57 Prozent unter dem entsprechenden Wert für Gesamtdeutschland. Es ist anzunehmen, dass in den alten Bundesländern, wo diese Leistung eine viel längere Tradition hat, mehr Leistungen, die über die Hilfen zum Lebensunterhalt hinausgehen, in Anspruch genommen werden (in den hier aufgeführten Ausgaben sind diese mit enthalten). Bei allen übrigen Leistungen ist von einer weitestgehend einheitlichen Herangehensweise bei der Leistungsgewährung auszugehen: Die Regelsätze sind angepasst, für den gesetzlich festgelegten Leistungsumfang gibt es nur bedingt Ermessensspielraum. Eine Ursache für niedrigere Ausgaben pro Empfänger ist vor allem in einem geringeren Bedarf bei den Unterkunftskosten zu sehen.

Mindestsicherungsleistungen regionalisiert

Eine Regionalisierung der **Ausgaben** soll hier nicht erfolgen. Das hat folgende Gründe:

Bei der Bundesagentur für Arbeit werden die Leistungsdaten nach Arbeitsamtsbezirken erfasst, diese weichen teilweise von der politischen Kreisstruktur ab. Außerdem sind dort nur die über die Finanzsysteme der BA getätigten Ausgaben abfragbar.

Bei den Leistungen nach SGB XII, nach AsylbLG und nach BVG wird ein oft erheblicher Anteil der Leistungen durch überörtliche Träger erbracht, bei einer Darstellung auf Kreisebene könnten demzufolge nur die Daten der örtlichen Träger einfließen.

Die meisten **Leistungsempfänger** können dagegen durch Vorhandensein einer Wohnortangabe im Datensatz ohne größere Probleme vollständig bis auf Kreis- oder Gemeindeebene regionalisiert dargestellt werden. Eine Ausnahme bilden die Empfänger von Kriegsopferfürsorge, die nur auf Grundlage der Trägerangabe regionalisiert werden können. Auf Kreisebene fließen bei dieser Leistung deshalb nur die Empfänger ein, die von den entsprechenden örtlichen Trägern zur Statistik gemeldet wurden.

Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2008 in den Kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens

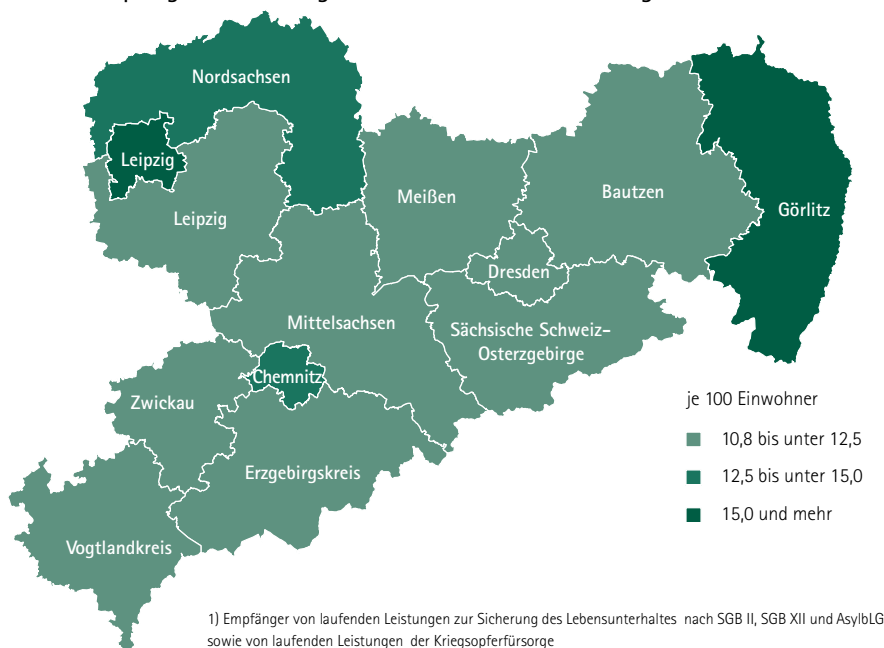
Am Jahresende 2008 waren 12,7 von 100 Einwohnern Sachsens auf Leistungen der sozialen Mindestsicherung angewiesen. Die Quote der Kreisfreien Städte lag dabei mit 14,1 deutlich über der der Landkreise mit 12,0. Innerhalb dieser beiden Gruppen gab es ebenfalls große Unterschiede. Unter den Kreisfreien Städten verkörperte Chemnitz mit 13,7 etwa den Durchschnitt, während Dresden mit seiner niedrigen Quote von 11,9 sogar noch unter dem Durchschnitt der Landkreise lag. Die höchste Quote war mit 16,6 in der Stadt Leipzig zu verzeichnen. Die niedrigste Quote hatte mit 10,8 der Vogtlandkreis, der damit aber

Tab. 4 Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung am Jahresende 2008 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Direktionsbezirk Land	Insgesamt	Je 100 Ein- wohner	Laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II und XII				Regellei- stungen nach Asylbewerber- leistungs- gesetz ³⁾	Laufende Leistungen der Kriegs- opfer- fürsorge ⁴⁾
			zu- sam- men	je 100 Einwohner	davon			
					SGB II ¹⁾	SGB XII ²⁾		
Chemnitz, Stadt	33 454	13,7	33 104	13,6	31 360	1 744	322	28
Erzgebirgskreis	42 667	11,3	42 188	11,2	40 289	1 899	389	90
Mittelsachsen	37 808	11,3	37 296	11,1	35 499	1 797	460	52
Vogtlandkreis	27 018	10,8	26 660	10,7	25 332	1 328	322	36
Zwickau	40 422	11,6	39 934	11,4	37 913	2 021	377	111
Direktionsbezirk Chemnitz	181 369	11,7	179 182	11,5	170 393	8 789	1 870	317
Dresden, Stadt	60 896	11,9	60 349	11,8	56 676	3 673	397	150
Bautzen	39 582	12,0	39 230	11,9	37 231	1 999	295	57
Görlitz	44 680	15,7	44 423	15,6	41 989	2 434	194	63
Meißen	30 016	11,7	29 744	11,6	28 072	1 672	213	59
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	28 414	11,1	28 244	11,1	26 598	1 646	113	57
Direktionsbezirk Dresden	203 588	12,4	201 990	12,3	190 566	11 424	1 212	386
Leipzig, Stadt	85 563	16,6	84 624	16,4	80 323	4 301	757	182
Leipzig	32 048	11,8	31 556	11,6	29 893	1 663	436	56
Nordsachsen	28 859	13,7	28 481	13,5	27 089	1 392	349	29
Direktionsbezirk Leipzig	146 470	14,7	144 661	14,5	137 305	7 356	1 542	267
Sachsen⁵⁾	533 006	12,7	526 201	12,6	498 264	27 937	4 624	2 181
Kreisfreie Städte	179 913	14,1	178 077	14,0	168 359	9 718	1 476	360
Landkreise	351 514	12,0	347 756	11,9	329 905	17 851	3 148	610

- 1) Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende; regionalisiert nach dem Wohnort der Leistungsempfänger
 2) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe; regionalisiert nach dem Wohnort der Leistungsempfänger;
 zur Vermeidung von Doppelzählungen in Einrichtungen Summe aus: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) und laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen
 3) regionalisiert nach dem Wohnort der Hilfeempfänger, inklusive der Empfänger in der Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz
 4) regionalisiert nach dem Leistungsträger; nur Empfänger mit örtlichem Leistungsträger können auf Kreisebene zugeordnet werden
 5) alle Empfänger mit sächsischem Leistungsträger, beim SGB XII in Ausnahmefällen auch mit Wohnsitz außerhalb Sachsens, bei der Kriegsopferfürsorge auch die regional nicht zuordenbaren Empfänger des überörtlichen Trägers
 Quelle (für Empfängerdaten SGB II): Bundesagentur für Arbeit

Abb. 2 Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung¹⁾ am Jahresende 2008



nur leicht unter dem Großteil der Landkreise lag, die Quoten zwischen 11 und 12 aufwiesen. Die Landkreise Nordsachsen und Görlitz hatten dagegen mit 13,7 bzw. 15,7 sehr hohe Empfängerquoten.

In Tabelle 4 ist die Anzahl der Leistungsberechtigten der einzelnen Mindestsicherungssysteme in den Landkreisen und Kreisfreien Städten Sachsens dargestellt. Die regionale Verteilung der Gesamtzahl der Leistungsempfänger wird dabei maßgeblich von der Zahl der Leistungsempfänger nach SGB II bestimmt. Sowohl die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als auch die Kriegsopferfürsorge sind nur auf sehr spezifische Bevölkerungsgruppen gerichtet, sie spielen deshalb rein zahlenmäßig im Gesamtsystem der sozialen Mindestsicherung eine stark untergeordnete Rolle und werden voraussichtlich weiter an Bedeutung verlieren. Die folgende tiefere Betrachtung der einzelnen Leistungen konzentriert sich deshalb

auf die Empfänger laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II und XII.

Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II und SGB XII

Während bis jetzt das Augenmerk auf die Empfänger von Mindestsicherungsleistungen insgesamt gerichtet war und die einzelnen Mindestsicherungssysteme nur insoweit betrachtet wurden, als sie Bestandteil der Struktur der sozialen Mindestsicherung als Ganzes sind, soll hier näher auf die Mindestsicherungsleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII eingegangen werden.

Die zum 1. Januar 2005 neu eingeführte Grundsicherung für Arbeitsuchende ist im Vergleich zur früheren Arbeitslosenhilfe eine vom Ansatz her völlig neue Leistung. Mit dem Ziel, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beseitigen bzw. in Dauer und Umfang zu verringern, soll sie erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen, aber auch ihren Lebensunterhalt unter Berücksichtigung ihrer familienspezifischen Lebensverhältnisse sichern. Die in diesem Zusammenhang gewährten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes stehen den entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe sehr nahe, man spricht deshalb auch von einer Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Leistungen nach SGB II bzw. XII werden Personen gewährt, die sich durch nicht ausreichendes Einkommen und Vermögen in einer Notlage befinden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann (§ 3 Abs. 3 SGB II) bzw. sie die erforderlichen Leistungen nicht von anderen (insbesondere von Angehörigen) erhalten und andere Sozialleistungssysteme nicht vorgesehen sind oder keine ausreichende Hilfe erbringen (§ 2 Abs. 1 SGB XII).

In die Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde das früher nur im Rahmen der Sozialhilfe bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt angewandte Bedarfsgemeinschaftsprinzip übernommen. Zu einer **Bedarfsgemeinschaft** gehören nur die Personen eines Haushalts, deren Einkommen und Vermögen gemeinsam zu berücksichtigen ist. So bilden zum Beispiel im Haushalt lebende Verwandte oder sonstige Personen, aber auch volljährige Kinder ab 18 Jahren (SGB XII) bzw. 25 Jahren (SGB II) jeweils eigene Bedarfsgemeinschaften. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird nicht nach dem Bedarfsgemeinschaftsprinzip, sondern an einzelne hilfebedürftige Personen mit einer entsprechenden Anspruchsvoraussetzung (s. S. 24 rechts) geleistet.

Die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII sind der Höhe nach weitestgehend gleich, die Unterschiede liegen vor allem im anspruchsberechtigten Personenkreis. Die Leistungen orientieren sich am Bedarf. Die laufenden Leistungen umfassen Regelleistungen, Leistungen für Unterkunft und Heizung und Sonderleistungen, wie z. B. Mehrbedarfzuschläge für bestimmte Empfängergruppen (Alleinerziehende, Schwangere, behinderte Menschen). Außerdem erhalten erhaltene Leistungsberechtigte beim Übergang vom Arbeitslosengeld I zum ALG II noch für 2 Jahre einen Zuschlag. Dem so ermittelten pauschalierten Bedarf wird das vorhandene Einkommen unter Berücksichtigung von Freibetragsregelungen gegenübergestellt, die Differenz wird als Leistung gewährt. Die Leistungshöhe wird beim SGB II und der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ermittelt. Bei der Grundsicherung erfolgt die Berechnung für den einzelnen Leistungsempfänger, übersteigendes Einkommen des nicht getrennt lebenden Partners bzw. Unterhaltsansprüche gegenüber dem früheren Partner werden aber ebenfalls angerechnet.

Die im Rahmen der einzelnen Hilfen bewilligten Leistungen sind aus Tabelle 5 ablesbar. Der durchschnittliche Leistungsanspruch pro Person ist bei den Leistungen nach SGB II am höchsten. Ursache dafür ist hauptsächlich das niedrigere angerechnete Einkommen im Vergleich zu den übrigen Leistungsempfängern. Der im Vergleich zur laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt ausgewiesene höhere Bedarf je Bedarfsgemeinschaft relativiert sich unter

Berücksichtigung der in den Bedarfsgemeinschaften lebenden Personenanzahl. Er ist dennoch geringfügig höher, was u. U. auf den Zuschlag nach § 24 SGB II hinweist, der allerdings im Dezember 2008 nur etwa 12 000 Bedarfsgemeinschaften mit durchschnittlich 100 € gewährt wurde. Den geringsten durchschnittlichen Leistungsanspruch wiesen 2008 mit 284 € die Empfänger von Grundsicherung im Alter auf, die Altersrenten sicherten hier ein höheres angerechnetes Einkommen als bei den übrigen Leistungsempfängern.

Die in Tabelle 5 ausgewiesenen Bedarfe widerspiegeln am ehesten (allerdings auch nur ansatzweise) das den Hilfeempfängern tatsächlich zur Verfügung stehende Budget. Abzuziehen sind die geleisteten SV-Beiträge (pro Bedarfsgemeinschaft im SGB II im Dezember 2008 durchschnittlich 158 €), hinzuzurechnen sind die nicht zur Anrechnung gekommenen Einkommen. Letztere werden in der Sozialhilfestatistik nicht erfasst, so dass hier keine Aussage zum verfügbaren Budget möglich ist. Auch beim SGB II sind die derzeitigen verfügbaren Aussagen zum Haushaltbudget nicht eindeutig, es liegt hier im Durchschnitt aber höher als der ausgewiesene Bedarf. Diese Aussage differiert allerdings je nach Haushaltstyp.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten prinzipiell erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Diese Leistung wird oft

Tab. 5 Leistungsansprüche und Bedarfe nach SGB II und SGB XII in Sachsen im Dezember 2008 (in €)

Leistungsart	Bedarf ¹⁾	Gewährte Leistung	Ange-rechnetes Einkommen
je Bedarfsgemeinschaft			
SGB II	997	743	253
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	596	342	254
je Person/Empfänger			
SGB II	563	419	143
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	553	317	235
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	566	323	242
darunter außerhalb von Einrichtungen			
Empfänger ab 65 Jahren	596	302	294
voll Erwerbsgeminderte	529	351	178

1) inkl. Sozialversicherungsbeiträge, ohne einmalige Leistungen

als Hartz IV oder ALG II bezeichnet. Tatsächlich werden als „Arbeitslosengeld II“ aber nur die SGB II-Leistungen für Erwerbsfähige gewährt, die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten Leistungen nach diesem Buch als „Sozialgeld“. Sozialgeldbezieher sind vor allem Kinder, aber auch andere nicht erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die mit erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und nicht voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI [6] sind. Unter den ALG II-Leistungsbeziehern befinden sich nicht nur Arbeitslose, sondern auch Erwerbstätige mit geringem Einkommen oder Personen, die durch Kinderbetreuung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger dem Arbeitsmarkt zeitweilig nicht zur Verfügung stehen. Ein Teil der arbeitslosen Leistungsbezieher sind sogenannte „Aufstocker“, Personen mit nicht ausreichendem ALG I-Bezug.

Da immerhin ca. ein Drittel der SGB II-Leistungsempfänger (2008: 178 833 von 498 264 Personen) arbeitslos waren, steht die Quote der Leistungsempfänger in engem Zu-

sammenhang mit der Arbeitslosenquote im Rechtskreis des SGB II (s. Tab. 6). Natürlich gibt es auch viele Parallelen zur Arbeitslosenquote insgesamt. Die Kreisfreien Städte und Landkreise mit den höchsten Empfängerquoten haben auch die höchsten Arbeitslosenquoten im Rechtskreis des SGB II und auch die höchsten Arbeitslosenquoten insgesamt. 2008 handelte es sich hierbei um die Stadt Leipzig, den Landkreis Görlitz, die Stadt Chemnitz und den Landkreis Nordsachsen mit Empfängerquoten von 20,1 bis 16,6 (in angegebener Reihenfolge, bezogen auf 100 Einwohner in der anspruchsberechtigten Altersgruppe unter 65 Jahren). Die aufgeführten Kreisfreien Städte und Landkreise wiesen im SGB II Arbeitslosenquoten von 11,5 bis 8,5 und Gesamtarbeitslosenquoten von 15,2 bis 12,3 (bezogen auf 100 zivile Erwerbspersonen) auf. Bei der Arbeitslosenquote insgesamt war allerdings eine Veränderung der Rangfolge der genannten regionalen Einheiten untereinander ablesbar: Die Quote des Landkreises Görlitz lag hier über der der Kreisfreien Stadt Leipzig und die des Landkreises Nordsachsen

über der der Kreisfreien Stadt Chemnitz. Der Vogtlandkreis hatte mit 13,7 die niedrigste Empfängerquote und mit 6,7 auch die niedrigste Arbeitslosenquote im SGB II, seine Gesamtarbeitslosenquote lag mit 11,0 aber geringfügig über der niedrigsten Arbeitslosenquote, die mit 10,8 in den Landkreisen Mittelsachsen und Meißen auftrat.

Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung diente 9 833 ab 65-jährigen und 14 443 voll erwerbsgeminderten bedürftigen Menschen als unterstes soziales Auffangnetz. Eine Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung dieser im 4. Kapitel SGB XII geregelten Leistung ist das Erreichen des Rentenalters bzw. eine anerkannte volle Erwerbsminderung gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI. Diese Leistung wurde 2003 mit dem Ziel eingeführt, die „verschämte Armut“ der hier betroffenen Bevölkerungsgruppe einzugrenzen. Eine Besserstellung ist insofern gegeben, dass hier eine Unterhaltspflicht seitens der Eltern bzw.

Tab. 6 Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II im Dezember 2008

Kreisfreie Stadt Landkreis Direktionsbezirk Land	Leistungsempfänger nach SGB II				Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II		Arbeitslosenquote ³⁾ insgesamt
	insgesamt ¹⁾	je 100 Einwohner ²⁾	davon		Anzahl	Quote ³⁾	
			erwerbsfähig	nicht erwerbsfähig			
Chemnitz, Stadt	31 360	17,5	23 911	7 449	11 134	9,0	12,3
Erzgebirgskreis	40 289	14,1	31 481	8 808	14 782	7,4	12,0
Mittelsachsen	35 499	14,1	27 530	7 969	12 700	7,1	10,8
Vogtlandkreis	25 332	13,7	19 593	5 739	8 675	6,7	11,0
Zwickau	37 913	14,6	29 399	8 514	13 104	7,2	11,2
Direktionsbezirk Chemnitz	170 393	14,7	131 914	38 479	60 395	7,4	11,4
Dresden, Stadt	56 676	14,2	43 053	13 623	19 791	7,6	10,6
Bautzen	37 231	14,9	28 961	8 270	12 729	7,3	11,5
Görlitz	41 989	19,9	32 433	9 556	15 624	11,0	15,2
Meißen	28 072	14,5	21 939	6 133	9 910	7,4	10,8
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	26 598	13,8	20 305	6 293	10 030	7,5	11,6
Direktionsbezirk Dresden	190 566	15,3	146 691	43 875	68 084	8,1	11,8
Leipzig, Stadt	80 323	20,1	61 720	18 603	28 930	11,5	14,6
Leipzig	29 893	14,3	23 848	6 045	11 476	7,9	12,0
Nordsachsen	27 089	16,6	20 845	6 244	9 948	8,5	12,7
Direktionsbezirk Leipzig	137 305	17,8	106 413	30 892	50 354	9,8	13,4
Sachsen	498 264	15,7	385 018	113 246	178 833	8,2	12,0
Sachsen 2007	540 493	16,8	418 656	121 837	199 411	9,1	13,4
Sachsen 2006	565 924	17,3	441 445	124 479	218 234	10,0	15,4
Sachsen 2005	559 693	16,9	440 784	118 909	224 735	10,2	17,1

1) in Form von Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige

2) im Alter unter 65 Jahren

3) je 100 zivile Erwerbspersonen

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Kinder weitestgehend ausgeschlossen ist. Die Grundsicherungsleistungen nach SGB XII gehen den Leistungen nach SGB II vor. In der Praxis bedeutet das, dass Personen mit Anspruch auf Grundsicherung nach SGB XII, die zusammen mit Personen mit Anspruch auf SGB II leben, diese Leistung anstelle des Sozialgeldes nach SGB II erhalten. Das Gleiche gilt beim Zusammenleben mit Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII beziehen.

Mindestsicherungsleistungen als **laufende Hilfe zum Lebensunterhalt** erhalten außerhalb von Einrichtungen Personen unter 65 Jahren, die nicht erwerbsfähig sind, aber nicht den Status einer dauerhaften, anerkannten vollen Erwerbsminderung haben und mit keinem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemein-

schaft leben. Da in Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen oft zumindest eine erwerbsfähig ist, wird diese Leistung inzwischen relativ selten und größtenteils an Einzelpersonen gewährt. Vor Einführung des SGB II stand diese als „Sozialhilfe im engeren Sinne“ bezeichnete Leistung im Mittelpunkt jeder Armutsbetrachtung etc. (in Sachsen gab es 2004 ca. 140 000 Leistungsempfänger). Im Jahr 2008 waren nur noch 3 661 Personen von dieser Leistung betroffen, 2 452 von ihnen waren einzeln nachgewiesene Haushaltsvorstände (meist Singles) und 688 einzeln nachgewiesene Haushaltsangehörige (z. B. im Haushalt der Eltern lebende Kinder). In 553 Fällen davon (immerhin 15 Prozent aller Empfänger dieser Leistung) wurden Minderjährige einzeln nachgewiesen, da ihre Eltern/Elternteil selbst keine diesbezügliche

Leistung, sondern z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen oder weil sie bei Pflegeeltern lebten. Insgesamt 824 (22,5 Prozent) der Hilfeempfänger waren Kinder im Alter unter 15 Jahren.

Seit Bestehen des SGB XII ist die Zahl der Empfänger mit Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stetig im Anstieg begriffen. Betroffen sind alle drei Empfängergruppen: Bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gab es einen Rücklauf aus dem SGB II, ein Teil der als erwerbsfähig eingestuften Hilfeempfänger erwies sich als nicht erwerbsfähig. Der Zuwachs bei den voll erwerbsgeminderten Empfängern von Grundsicherungsleistungen ist bedingt durch einen Rückgang bei der Gewährung von Erwerbs-

Tab. 7 Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII¹⁾ am 31. Dezember 2008 nach dem Wohnort der Hilfeempfänger

Kreisfreie Stadt Landkreis Direktionsbezirk Land	Insgesamt ²⁾	Je 1 000 Einwohner	laufende Hilfe zum Lebensunterhalt ³⁾	Davon		
				zusammen	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	
					Anzahl	je 1 000 Einwohner ⁴⁾
Chemnitz, Stadt	1 744	7,2	215	1 529	789	12,3
Erzgebirgskreis	1 899	5,0	301	1 598	484	5,3
Mittelsachsen	1 797	5,4	192	1 605	543	6,5
Vogtlandkreis	1 328	5,3	152	1 176	368	5,7
Zwickau	2 021	5,8	262	1 759	548	6,1
Direktionsbezirk Chemnitz	8 789	5,6	1 122	7 667	2 732	6,9
Dresden, Stadt	3 673	7,2	585	3 088	1 611	14,4
Bautzen	1 999	6,1	238	1 761	565	7,1
Görlitz	2 434	8,5	386	2 048	666	9,0
Meißen	1 672	6,5	321	1 351	579	9,2
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1 646	6,4	251	1 395	538	8,6
Direktionsbezirk Dresden	11 424	7,0	1 781	9 643	3 959	10,1
Leipzig, Stadt	4 301	8,3	475	3 826	2 185	19,0
Leipzig	1 663	6,1	168	1 495	466	7,4
Nordsachsen	1 392	6,6	112	1 280	418	8,7
Direktionsbezirk Leipzig	7 356	7,4	755	6 601	3 069	13,5
Sachsen⁵⁾	27 937	6,7	3 661	24 276	9 833	9,7
Kreisfreie Städte	9 718	7,6	1 275	8 443	4 585	15,7
Landkreise	17 851	6,1	2 383	15 468	5 175	7,2
dagegen						
Sachsen 2007	26 299	6,2	3 270	23 029	9 584	9,6
Sachsen 2006	24 619	5,8	2 841	21 778	8 889	9,1
Sachsen 2005	23 617	5,5	2 468	21 149	8 573	9,0

1) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe

2) in Form von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

3) nur Empfänger außerhalb von Einrichtungen zur Vermeidung von Doppelzählungen mit Kapitel 4 in Einrichtung

4) im Alter ab 65 Jahren

5) alle Empfänger mit sächsischem Leistungsträger, auch mit Wohnsitz außerhalb Sachsens

unfähigkeitrenten. Die Anzahl der Grundsicherungsempfänger im Alter steigt dadurch, dass immer mehr Menschen mit gestörten Erwerbsbiografien das Rentenalter erreichen. Derzeitig liegt die Quote der Personen mit Grundsicherung im Alter in Sachsen trotzdem noch weit unter der Quote für Gesamtdeutschland: Während 2007 deutschlandweit 23,8 von 1 000 Personen im Alter von 65 und mehr Jahren diese Sozialleistung erhielten, waren es in Sachsen nur 9,6.

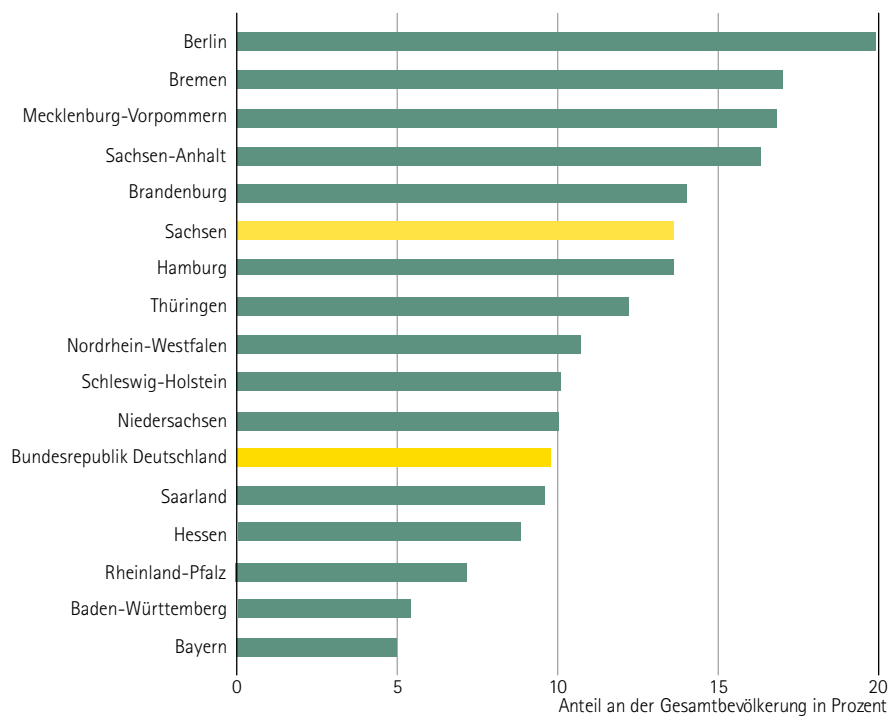
Schlussbemerkung

Neben den hier beschriebenen staatlichen Mindestsicherungsleistungen gibt es in Deutschland noch eine Vielzahl weiterer Leistungen, die für die soziale Sicherung der Bevölkerung von erheblicher Bedeutung sind. Auf einige davon, wie das BaföG (Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz), das Wohngeld, den Kinderzuschlag und die besonderen Leistungen der Sozialhilfe nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII wird in der Veröffentlichung „Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2006“ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder näher eingegangen. In dem für 2007 aktualisierten Mindestsicherungsbericht findet sich eine tabellarische Übersicht über sonstige Sozialleistungssysteme, die die Sozialversicherungssysteme und die Förderungs- und Fürsorgesysteme jeweils mit ihrer gesetzlichen Grundlage und dem Datenhalter darstellt. Außer einer ausführlichen Erläuterung der einzelnen Mindestsicherungssysteme enthalten beide Berichte Tabellen und Grafiken, die die Leistungen im Ländervergleich zeigen. Auch in diesem Artikel sollen abschließend in einer Grafik die Mindestsicherungsleistungen in Sachsen denen der anderen Bundesländer gegenübergestellt werden.

Aus Abbildung 3 ist ersichtlich, dass die höchsten Empfängerquoten bei den Leistungen der sozialen Mindestsicherung in den Stadtstaaten und den neuen Bundesländern zu verzeichnen sind. Innerhalb der 13 Flächenländer weist Sachsen nach Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg den vierthöchsten Wert auf, gefolgt von Thüringen. Über dem Durchschnitt für Deutschland liegen aber auch noch drei Flächenländer aus dem ehemaligen Bundesgebiet. Bayern hat dagegen einwohnerbezogen nur reichlich halb so viele Mindestsicherungsempfänger wie Gesamtdeutschland. Außer dem Ost-West-Gefälle zeigt sich damit deutlich ein Nord-Süd-Gefälle.

Gina Gäbler, Dipl.-Slaw., Fachverantwortliche Analyse Soziales, Gesundheit

Abb. 3 Empfänger von sozialer Mindestsicherung am Jahresende 2007 nach Bundesländern



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Literatur- und Quellenverzeichnis:

- [1] Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2006. Wiesbaden 2008
Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2007. Wiesbaden 2009
- [2] Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990)
- [3] Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)
- [4] Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856)
- [5] Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)
- [6] Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939)